

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3399
zu Drs. 7/6576
und zu Vorlagen 7/4952-NF-/6105

Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen e. V.

Farbengasse 2
99084 Erfurt
Telefon: 0361 / 6572 380
akf@familien-in-thueringen.de

Arbeitskreis **THÜRINGER FAMILIEN** Organisationen e.V.
Farbengasse 2 / 99084 Erfurt

An den
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
c/o Torsten Wolf
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
04.04.2024 10:31

2236/24

Mitglieder des AKF: Deutscher Familienverband /
LV Thüringen (DFV) / Evangelische Aktionsgemeinschaft
für Familienfragen, Landesarbeitskreis
Thüringen (eaf) / Familienbund der Katholiken im
Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen (FDK) /
Verband Alleinerziehende Mütter und Väter /
LV Thüringen (VAMV) / Landesverband der Pflege-
und Adoptivfamilien (PfAd) / Verband kinderreicher
Familien Thüringen e.V. (KRFT) / NaturFreunde
Thüringen e.V. / pro familia LV Thüringen /
Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. (DKSB)

4. April 2024

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Sicherung der kinder-, jugend- und
familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten
sowie den überregionalen Angeboten des Freistaates**

(Drucksache 7 / 6576; VORLAGE 7/6105 und VORLAGE 7/4952NF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Drucksachen 7/6576, 7/4952NF und 7/6105 Stellung zu nehmen. Unsere frühere Stellungnahme zur Drucksache 7/6576 vom 11. Januar 2023 bleibt weiterhin relevant. Diese finden sie erneut im Anhang. Die aktuellen Änderungsvorschläge und Anfragen bezüglich des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes, dargelegt in den Neufassungen Drs. 7/4952NF vom 1. März 2025 und 7/6105 vom 24. Januar 2024, sind Gegenstand unserer nachfolgenden Ausführungen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen – darunter die Festschreibung der Förderbeträge, die Neubestimmung des Familienbegriffs und die Neuausrichtung des Landesfamilienrates – zielen darauf ab, die Vergabe von Fördermitteln zu sichern und die Bedeutung des Landesfamilienrates zu erhöhen. Dies bildet die Grundlage für eine verlässliche Unterstützung sowohl der Familien in Thüringen als auch der Träger selbst.

Für die Familienverbände im AKF ist es entscheidend, dass dieses Gesetz in dieser kritischen Phase nicht scheitert. Wir fordern daher mit Nachdruck, die Förderhöhen im Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz und im Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz festzuschreiben. Eine solche Maßnahme ist unerlässlich, um die kontinuierliche Unterstützung sicherzustellen und die soziale Infrastruktur nachhaltig abzusichern.

Fördersumme zum LSZ – § 4 Abs. 1 ThürFamFöSig

Die vorgeschlagene Festlegung der Mindestfördersumme des LSZ in § 4 Abs. 1 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes bildet eine solide Planungsbasis für die Landesfamilienförderplanung. Die Festschreibung der Fördersumme, mindestens auf das Niveau des



Haushalts 2024, ermöglicht eine kontinuierliche Planung. Eine Dynamisierungsklausel, die sich etwa an der Gehaltsentwicklung orientiert, wäre aus unserer Sicht einer jährlichen Überprüfung durch das zuständige Ministerium vorzuziehen, um fortwährende Gesetzesanpassungen zu vermeiden.

Sicherung des Familienförderplans – § 5 Abs. 2 Satz 2

Wir begrüßen ausdrücklich, dass unsere Anregungen Beachtung fanden und die überregionale Familienförderung nun sowohl in den Vorschlägen der CDU als auch der Regierungskoalition verankert ist. Die Festschreibung der Fördersumme, mindestens auf dem Niveau des Haushalts 2024, ist ein wichtiger Schritt zur Sicherung des Familienförderplans gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2. Allerdings ist zu bedenken, dass der tatsächliche Finanzbedarf perspektivisch steigen dürfte, was eine baldige Anpassung der Mindestausstattung erforderlich machen könnte.

Die Notwendigkeit einer langfristigen gesetzlichen Sicherung der Fördermittel wird deutlich unterstützt, jedoch weisen wir erneut auf die Bedeutung einer Dynamisierung der Fördermittelansätze sowie einer Erweiterung der überregionalen Familienförderung hin. Eine solche Anpassung würde nicht nur eine zukunftssichere Planung ermöglichen, sondern auch den wachsenden Bedürfnissen der Familien gerecht werden.

Familienbegriff – § 2 ThürFamFöSig

Die Familienverbände unterstützen die Aufnahme der Aspekte „Dauer“, „generationenübergreifend“ und „Verbindlichkeit“ in die Neufassung des Familienbegriffs gemäß dem Änderungsantrag der CDU. Die überarbeitete Definition stimmt weitgehend mit unserem Vorschlag überein:

„Familie im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gemeinschaft, in der Menschen generationenübergreifend und verbindlich Verantwortung füreinander übernehmen, unabhängig von ihrer Lebensform, sexuellen Orientierung und dem Alter.“

Diese Neufassung ersetzt die vormalig breitere Definition und konzentriert sich auf „dauerhafte und verbindliche“ sowie „auch generationenübergreifende Gemeinschaften“, ohne Ehe oder spezifische Lebenssituationen ausdrücklich zu nennen. Dieser Ansatz kann als inklusives Familienverständnis verstanden werden und rückt Beziehungen, die auf Dauerhaftigkeit und Verbindlichkeit fußen, in den Vordergrund – ein signifikanter Schritt hin zu einem zeitgemäßen und diskriminierungsfreien Verständnis von Familie. Die Überarbeitung des Familienbegriffs spiegelt gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen wider und präsentiert ein Familienbild, das auf gegenseitiger Verantwortung und Fürsorge basiert, losgelöst von traditionellen Vorgaben. Diskriminierung aufgrund unterschiedlicher Lebens- und Beziehungsformen, der Sexualität und des Alters muss weiter vermieden werden.

Allerdings könnte der Terminus „Dauerhaftigkeit“ eine Endgültigkeit implizieren, die nicht zwangsläufig der Realität des Familienlebens entspricht. Familien und Paare können sich trennen, Eltern allein Verantwortung für Kinder übernehmen und neue Konstellationen formen. Daher empfehlen wir die Verwendung der Formulierung „auf Dauer und Verbindlichkeit angelegte Gemeinschaft“, orientiert an die Formulierung im SGB II § 7 Abs. 3 Nr. 3c, die den „wechselseitigen Willen“ hervorhebt.

Diese Definition betont die Wichtigkeit gegenseitiger Sorge und Unterstützung, unabhängig von den äußeren Umständen des Zusammenlebens, und grenzt familiäre Beziehungen im Sinne des Gesetzes von anderen sozialen Konstellationen ab. Indem die „auch generationenübergreifende“ Übernahme von

Verantwortung herausgestellt wird, werden pflegende Angehörige und vergleichbare familiäre Konstellationen anerkannt und sichtbar gemacht.

Auftrag und Zusammensetzung des Landesfamilienrates - §4a und 5 ThürFamFöSig i.V.m. Fragen 1 & 2 der Anhörung

Die vorgeschlagene gesetzlichen Verankerung des Landesfamilienrates führt zu einer strukturellen Stärkung und Eigenständigkeit des Landesfamilienrates, dieses Anliegen teilen wir. Die Mitwirkung von Landtagsabgeordneten im Landesfamilienrat kann zu einer Stärkung der Wahrnehmung von Familie und Familienförderung in der politischen Ausrichtung Thüringens führen, dies wäre ausdrücklich wünschenswert.

Inhaltlich scheint es sinnvoll, dass der Landesfamilienrat nicht nur Themen der überregionalen Familienförderung behandelt, sondern auch weitere Bereiche, wie die der regionalen Familienförderung (LSZ), in seine Beratungen einbezieht. Darüber hinaus befürworten wir eine grundsätzliche Erweiterung seiner Aufgaben über die Planung der Familienförderung hinaus, hin zur Beratung zentraler Familienanliegen in Thüringen, quer durch alle politischen Felder. Die neue Formulierung in §5 bezüglich der Zuständigkeit für den Beschluss des Landesfamilienförderplans in Verbindung mit dem LJHA, werten wir positiv, da sie den Rat in seiner Rolle stärkt.

Wir vertreten grundsätzlich die Ansicht, dass eine direkte gesetzliche Regelung der Aufgaben und Zusammensetzung des Organs des Landesfamilienrates mittel- bis langfristig angemessen erscheint. Allerdings setzen wir voraus, dass zuvor ein fachpolitischer Beratungsprozess erfolgt, der bislang aussteht. Ein neu strukturierter Landesfamilienrat würde nicht nur eine erneuerte Zusammensetzung mit Vertretern aller Fraktionen des Landtags umfassen, sondern auch eine verbindliche Entscheidungsbefugnis erhalten und eine neue Ausrichtung verfolgen. Diese Neuausrichtung müsste in enger Abstimmung mit den zuständigen Akteuren und Verantwortlichen diskutiert und erörtert werden. Weiterhin ist die Klärung von Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf den Landesjugendhilfeausschuss, die Vermeidung von Doppelstrukturen und die Reduzierung der Gefahr einer übermäßigen personellen Besetzung, die zugleich die notwendige Vertretung von Minderheitengruppen gewährleistet, essenziell. Aktuell sehen wir in diesen Punkten Klärungsbedarf, der uns davon abhält, eine endgültige Zustimmung auszudrücken.

Eine verstärkte Präsenz von Familienverbänden im Rat würde die Beteiligung von Familien spürbar verbessern. Jedoch wäre das Entfernen bestimmter Interessenvertretungen aus dem Landesfamilienrat, die bereits jetzt Schwierigkeiten haben, in politischen Debatten Gehör zu finden, ein Rückschritt. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Inklusion, migrantische Selbstorganisationen, pflegende Angehörige und den Lesben- und Schwulenverband. Auch der Verlust an fachlichem Sachverstand und der Vernetzung mit anderen Ministerien durch die neue Struktur der Vorschläge wäre bedauerlich. Bislang hat die Vielfalt der Mitglieder zu einem wertvollen Austausch im Landesfamilienrat beigetragen. Wir sind der Meinung, dass einer Neugestaltung der Aufgaben und der Zusammensetzung eine umfassende Diskussion vorangehen muss.



Förderung der Familienverbände - § 6 ThüriFamFöSig

Die Unterstützung von Familienverbänden durch eine festgelegte finanzielle Förderung im Rahmen des Gesetzes wird grundsätzlich begrüßt und Danken für die Berücksichtigung. Eine solche Maßnahme würde die gesellschaftlich relevante Gruppe der Familien signifikant stärken.

Die Förderung des AKF würde die Arbeitsbelastung unserer Mitgliedsverbände erheblich reduzieren, insbesondere in den Bereichen der Gremienarbeit und der parlamentarischen Lobbyarbeit, welche aktuell eine erhebliche zeitliche Herausforderung darstellt. Die Priorität sollte daher derzeit auf der Stärkung der Einzelverbände liegen.

Jedoch besteht ein dringender Bedarf für eine strukturelle Überprüfung des Vorhabens. Die spezifische Benennung der Familienverbände mit einer festgelegten Fördersumme widerspricht der bisherigen Gesetzesstruktur und könnte daher problematisch sein. Diese Vorgehensweise steht im Konflikt mit der üblichen fachlichen Planungslogik, die normalerweise im Landesfamilienrat verankert sein sollte.

Für den erfolgreichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wünschen wir Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen,